

Herr
Daniel B. Sigrist
Eidg. Bankenkommission
Schwanengasse 12, Postfach
CH-3001 Bern

Zürich, 23. Dezember 2005

Basel II: Umsetzung in der Schweiz
Ref: 431/2005/03880-0001

Sehr geehrter Herr Sigrist,
Verehrte Damen und Herren,

Wir möchten an unserer Position, die wir Ihnen und Frau E. Hüpkes an der Sitzung vom 30. März unterbreitet haben, festhalten. Wir können nicht akzeptieren, dass die Schweizer Nicht-Banken Effekthändler (nachstehend „Effekthändler“) gegenüber den Banken, vor allem aber auch gegenüber den Europäischen Effekthändlern, den sog. Investment Firms oder Wertpapierfirmen, benachteiligt werden.

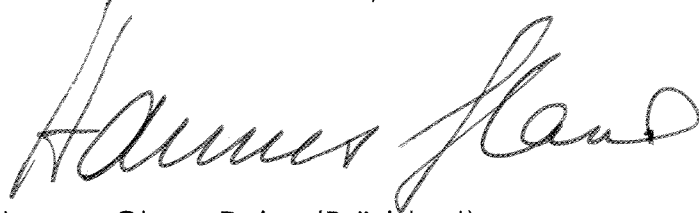
Leider ist immer noch nicht ganz klar, in welchem Ausmass die Europäische Kapitaladäquanzrichtlinie Ausnahmen zugunsten der Wertpapierfirmen schaffen wird. Das Ihnen bei unserer Besprechung ausgehändigte Gesuch der diversen Europäischen Wertpapierhändler-Verbände ist gemäss Mitteilung vom 22. Dez. 2005 unseres englischen Schwester-Verbandes immer noch pendent. Gerne lassen wir Ihnen auf Wunsch die entsprechende Korrespondenz und Unterlagen zukommen.

Immerhin ist klar, dass in Europa die "limited licence" und "limited activity firms" dem „capital charge“ für operationelle Risiken nicht unterliegen. Es handelt sich dabei um alle regulierten Firmen, die weder eine eigene Konto-/Depotführung unterhalten noch Broker auf eigene Rechnung sind, also im wesentlichen die Firmen, die in der Schweiz den externen Vermögensverwaltern entsprechen, allerdings mit Einschluss der institutionellen Vermögensverwalter von Anlagefondsvermögen und dgl. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen folgende Vorschläge unterbreiten.

1. Die Schweizer Effekthändler befürworten nach wie vor eine stärkere Differenzierung gegenüber den Banken analog der europäischen Entwicklung. Wir verweisen auf unser Positionspapier wie auch unser Papier zur Regulierung der Effekthändler im EU-Raum. Die Ausarbeitung einer differenzierenden Regulierung erscheint uns aber, wie erwähnt, nicht sinnvoll im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe, und auch nicht solange die Entwicklung im Europäischen Raum noch offen ist. Der Verband schlägt deshalb die Einsetzung einer **speziellen Arbeitsgruppe** zu diesem Thema vor, sobald die Europäische Gesetzgebung in diesem Punkt abgeschlossen ist.
2. Unmittelbar schlagen wir vor, für diejenigen **Effekthändler, die keine eigene Konto-/Depotführung unterhalten**, den Zuschlag für das operationelle Risiko und auch das Base Requirement (1/4 Vollkosten) zu halbieren. Erstens steht diesbezüglich die Europäische Gesetzgebung fest; diese Firmen unterliegen in Europa schon heute nicht dem Zuschlag für operationelle Risiken. Und zweitens sind die Erträge dieser Effekthändler schon auf Stufe der Depotbanken mit dem Zuschlag für operationelle Risiken erfasst. Auch Schweizer Fondsleitungen und Vermögensverwalter gemäss Entwurf Kollektivanlagegesetz unterliegen diesem Zuschlag nicht. Wir werden uns gestatten, an der nächsten Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe einen entsprechenden Vorschlag einzubringen.

Hinzu kommt, dass die regulatorischen Kosten die Kleinen zwei bis drei Mal so stark belasten wie die grossen Institute. Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Anliegen Verständnis entgegen bringen.

Mit freundlichen Grüssen,



Hannes Glaus, Dr.iur. (Präsident)